

Wilsdruffer Tageblatt

Zersprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postkassentonto Dresden 2640

Erhebt die auf weitere nur Montage, Mittwoch u. Freitag nachmittags 4 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Einlieferung monatlich 20, durch andere Bezugsarten in der Stadt monatlich 22, auf dem Lande 25, durch die Post bezogen vierstündlich 22, mit Zustellungsgebühr. Die Postanfragen und Postbestellungen werden unter Vorbehalt der Geschäftsverhältnisse nach jeder Bestimmung entgegen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückgabe des Bezugspreises.



Interimsvorstand: Dr. für die 6 getrennten Korporationen oder deren Raum, Kellern, die 2 spätere Korporationen 20. Bei Wiederholung und Jahresabschluss entsprechende Beschlüsse. Beschlüssen im amtlichen Teil (nur von Mitgliedern) die 2 getrennten Korporationen 20. Nachmittags-Beilage: Dr. Korporation bis vornehmlich 10 Uhr. Für die Mitgliedschaft der durch Fernruf übermittelten Angelegenheiten übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachdruck ist strafbar, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät.

Er scheint seit dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Pässig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

81. Jahrgang, Nr. 236

Sonnabend/Sonntag, 14./15. Oktober 1922.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Grundlöhne vom 12. September 1922 (RStV. 1922, Teil I, S. 724) ist vom Rassenauschuß eine Neugruppierung sämtlicher Lohnstufen und Grundlöhne sowie die Heraushebung des Grundlohns bis 500 M. für den Arbeitstag beschlossen worden. Mit Wirkung vom 2. Oktober 1922 stellen sich die Beiträge und Leistungen wie folgt:

Stufe	Tagesverdienst		Grundlohn	Wochenbeitrag 6% vom Grundlohn			Tägl. Krankengeld 1/2 des Grundl.	Hausgeld	Sterbegeld
	von mehr als	bis		Arbtg.	Verf.				
1	—	12	10	3,60	1,20	2,40	5,—	2,50	200
2	12	18	15	5,40	1,80	3,60	7,50	3,75	300
3	18	32	25	9,00	3,—	6,—	12,50	6,25	500
4	32	48	40	14,40	4,80	9,60	20,—	10,—	800
5	48	62	55	19,80	6,60	13,20	27,50	13,75	1100
6	62	80	70	25,20	8,40	16,80	35,—	17,50	1400
7	80	100	90	32,40	10,80	21,60	45,—	22,50	1800
8	100	125	110	39,60	13,20	26,40	55,—	27,50	2200
9	125	155	140	50,40	16,80	33,60	70,—	35,—	2800
10	155	185	170	61,20	20,40	40,80	85,—	42,50	3400
11	185	225	200	72,00	23,40	46,80	100,—	50,—	4000
12	225	275	250	90,—	30,—	60,—	125,—	62,50	5000
13	275	330	300	108,—	36,—	72,—	150,—	75,—	6000
14	330	390	360	129,60	43,20	86,40	180,—	90,—	7200
15	390	470	430	154,80	51,60	103,20	215,—	107,50	8600
16	470	—	500	180,—	60,—	120,—	250,—	125,—	10000

Gleichzeitig werden ab 2. Oktober 1922 auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1922 der Invalidenversicherung 5 Lohnklassen angefügt und zwar:

Klasse	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
I	von mehr als 18000 M. bis 27000 M.	18 M.
K	" " " 27000 " " 39000 "	24 "
L	" " " 39000 " " 54000 "	32 "
M	" " " 54000 " " 72000 "	42 "
N	" " " 72000 " " "	52 "

Ripphausen, am 12. Oktober 1922.

Allgemeine Ortskrankenkasse Wilsdruff-Land.
Der Vorstand O. Friedrich, Vorsitzender.

Einmalige Bekanntgabe!

Eine Rahladung 10500 Zentner Böhmisches Braunkohle

wird nächste Woche für Rechnung der Amtshauptmannschaft eingehen. Preis ab Raht ungefähr Mark 450,— für den Zentner freibleibend. Handwerker, Anhalten, Behörden und vor allen Dingen die Bäckereien im Bezirke der Amtshauptmannschaft wollen durch die Kohlenhändler sofort ihre Aufträge aufgeben und von dieser letzten Gelegenheit ausgiebigst Gebrauch machen.
Meissen, am 6. Oktober 1922. Die Amtshauptmannschaft.

Montag den 16. Oktober 1922 vormittags 9 Uhr

wird im Saale der neuen Schule zu Brodowig öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses abgehalten werden. Die Tagesordnung ist vom 12. Oktober 1922 ab im Ausgangskasten des amtshauptmannschaftlichen Dienstgebäudes angehängt. Nr. 454 I B.
Meissen, am 10. Oktober 1922. Der Amtshauptmann.

Wegen Reinigung

bleiben die Geschäftsräume des Verwaltungsgebäudes Montag den 16. und Dienstag den 17. Oktober 1922 geschlossen. Dringliche Angelegenheiten werden an beiden Tagen vormittags von 11—12 Uhr erledigt.
Wilsdruff, am 9. Oktober 1922. Der Stadtrat.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Der Reichspräsident hat eine Notverordnung gegen die Devisen Spekulation erlassen.

* Reichsminister Dr. Brüch ist nach Berlin zurückgekehrt. Auch der bayerische Ministerpräsident Graf Dierckens ist in Berlin eingetroffen.

* Von den noch in London befindlichen 27 deutschen Kriegsgefangenen sind acht beurlaubt worden; sie treten die Heimreise an. Es bleiben noch 19 in London gefangen.

* Die italienische Regierung hat auf ein Ultimatum der Faschisten hin beschlossen, die Kammer aufzulösen und in der neuen Kammer eine Wahlreform einzubringen.

* Die griechisch-türkische Friedenskonferenz soll am 15. November in Antant eröffnet werden.

Rettung der Mark!

Das es so nicht weitergehen kann, darüber sind sich Volk und Regierung längst einig, daß dem unaufrichtigen Abwärtsgleiten der Mark schließlich irgendwie Einhalt getan werden muß, wenn wir nicht unser eigenes deutsches Währungssystem überhaupt einbüßen, und damit sowohl in wirtschaftlicher wie schließlich auch in politischer Beziehung gänzlich in die Abhängigkeit vom Auslande geraten wollen, ist eine Erkenntnis, zu der bisher nur immer noch die Möglichkeit einer wirksamen Währungsreform hat. Nunmehr hat der Reichspräsident eine Notverordnung erlassen, die den ersten Schritt einer Reihe von Maßnahmen zur Rettung der deutschen Mark darstellt. Es handelt sich dabei um einen vorläufigen Schritt, der in aller Eile getan wurde, und der alsbald durch ein alle Einzelheiten regelndes Gesetz ergänzt werden soll.

Selbstverständlich kann eine solche Notverordnung das Problem nicht in seinem vollen Umfange erfassen und das Absehbare nicht in seiner Wurzel, sondern zunächst nur in seinen schlimmsten Auswüchsen treffen, wobei für den Augenblick sogar noch fraglich bleibt, ob selbst eine so begrenzte Wirkung mit Sicherheit erwartet werden kann. Die Verordnung allein, darüber muß sich jeder klar sein, tut es gewiß nicht, wenn nicht endlich in der Bevölkerung selbst der Wille zu einer tatkräftigen Währungsreform wird. Die Verordnung ersieht vorläufig nur den inländischen Devisenhandel. Die wahren Ursachen unseres schlechten Valutastandes liegen bekanntlich größtenteils auf außerpolitischen Gebieten, und wenn die Regierung auch selbstverständlich bemüht sein muß, auf diplomatischem Wege nach wie vor auf eine Erleichterung unserer durch das Londoner Ultimatum festgelegten Schuldnechtschaft hinzuwirken, so ist diese Hilfe nicht von heute auf morgen zu erwarten. Überdies weiß heute jedermann, daß die augenblickliche Markkatastrophe im wesentlichen auf anderen Ursachen beruht. Vor allem hat sich die Gewohnheit

bei uns eingebürgert, den inländischen Zahlungsverkehr auf der Grundlage der ausländischen Währung abzuwickeln. Das mag vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus begrifflich erscheinen, volkswirtschaftlich hat es, wie wir jetzt sehen, geradezu verheerend gewirkt. Alle Auslandsverträge müssen allerdings in ausländischer Währung durchgeführt werden. Dazu liegt schon deshalb eine Notwendigkeit vor, weil die Regierung selbst für ihre Zahlungen an die Entente und vor allem für die zur Volksernährung notwendigen Getreideeinkäufe im Auslande einen starken Bedarf an fremden Devisen hat. Die Unsicherheit im Zahlungsverkehr, die im wesentlichen auf der starken Passivität unserer Handelsbilanz beruht, hat nun allmählich dazu geführt, daß neben dem reinen Auslandsverkehr zunächst auch das Inlandsverkehr für solche Waren, die ausländische Rohstoffe enthalten, dann aber auch für rein inländische Erzeugnisse sich immer mehr der fremden Währungen bediente. Es legte die sogenannte „Flucht aus der Mark“ ein, bei der man eines teils einen direkten Übergang zur fremden Devisen bedachte konnte, indem z. B. jeder, der sich eine bestimmte Summe Papiermark erspart hatte, diesen Betrag in Frank oder Dollar umwechselte, um ihn vor der fortschreitenden Verminderung der Kaufkraft zu schützen. Das geschah z. B. häufig, wenn jemand ein Haus bauen wollte. Er legte seine Baukasse in einer fremden Währung auf die Bank und wußte nun, daß er mit dieser Summe auch bestimmt ankommen würde, ganz gleich, wie lange der Bau dauerte und wie weit inzwischen die Mark sinken mochte. Löhne und Materialpreise kamen ja auf der abgleitenden Bahn kaum so schnell vorwärts wie die Mark selbst. Daneben ist aber auch eine indirekte Flucht in die Devisen eingetreten, indem man jeden Markbetrag, den man übrig hatte, so schnell wie möglich in Waren anlegte. Da infolgedessen ein gesteigerter Warenbedarf und eine gesteigerte Produktion, damit aber auch ein höherer Rohstoffbedarf entstand, so trug auch das wieder zur Vermehrung der Nachfrage nach den Devisen bei. Schließlich ist als eines der charakteristischsten Kennzeichen dieser Flucht aus der Mark noch die Tatsache zu verzeichnen, daß im Geschäftsverkehr überhaupt sowohl bei der Berechnung wie bei der Bezahlung der Dollar immer mehr an die Stelle der Mark getreten ist.

Wir haben damit das verhängnisvolle Gesamtbild vor uns, daß heutzutage unser ohnedies so knapp bemessener Bestand an ausländischen Devisen nicht nur zur Deckung der unumgänglich notwendigen Auslandszahlungen und Getreideeinkäufe, sondern auch noch zur Erledigung einer ständig wachsenden Zahl von Geschäften im inländischen Verkehr ausreichen soll. Das ist eine Erscheinung, die auf die Dauer die deutsche Mark überhaupt zu einem wertlosen Begriff machen müßte, und der die Regierung infolgedessen jetzt schließlich entgegenzutreten sucht. Man ist sich auch in Regierungskreisen durchaus darüber klar, daß nicht nur die mit Recht so

scharf verurteilte reine Spekulation die einzige Wurzel des Übels ist, sondern daß die oben gekennzeichnete wirtschaftliche Entwicklung gegenwärtig einen Hauptteil der Schuld trägt. Für den einzelnen mag es allerdings ganz vorteilhaft sein, sich an Stelle der Mark des Dollars zu bedienen. Er muß sich aber darüber klar sein, daß er damit zur Verschleimung einer Verfallerscheinung beiträgt, die letzten Endes die Volksgesamtheit und damit auch ihn selbst auf das schwerste schädigt. Bereits läßt die Kaufkraft der breiten Schichten der Bevölkerung ganz auffällig nach. Die günstige Konjunktur unserer Produktion geht damit ihrem Ende entgegen; Betriebsstilllegungen und Arbeiterentlassungen müssen die Folge sein. Eine völlig entwertete deutsche Mark ermöglicht uns nicht mehr, die notwendigen Nahrungsmittel zu beschaffen, Hunger, Not, Elend und Unruhe müssen die Folge sein.

Es ist daher verständlich, wenn die Regierung mit so scharfen Strafvorschriften jetzt den freien inländischen Devisenverkehr, die augenblickliche Hauptquelle unserer Schwierigkeiten, zu unterbinden versucht. Sie wird bemüht sein, durch ein wertbeständiges deutsches Goldpapier einen Ersatz für die Devisen zu schaffen, in welchem Erparnisse und mobiles Betriebskapital angelegt werden können. Regierungsmassnahmen sind jedoch immer nur dann wirksam, wenn sie die Unterstützung der Bevölkerung selbst finden, und daher ergeht zugleich mit dieser Verordnung der Mahnruf der Regierung: „Rettet die Mark!“ Wer ihn befolgt, trägt nur zu seiner eigenen Rettung bei.

Die Hauptpunkte der Devisenverordnung.

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Notverordnung gegen die Spekulation in ausländischen Zahlungsmitteln, die der Reichspräsident auf Grund des Artikels 48 der Verfassung erläßt, sind folgende:

Die Zahlung in ausländischen Zahlungsmitteln darf bei Inlandsverträgen nicht gefordert, angeboten, geleistet oder angenommen werden. Im Kleinhandelsverkehr ist auch die Preisstellung in inländischen Zahlungsmitteln auf der Grundlage einer ausländischen Währung verboten. Zahlungsmittel im Sinne dieser Verordnung sind Geldsorten, Papiergeld, Banknoten u. dgl., Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel ist nur nach vorheriger Genehmigung der Prüfungsstelle zulässig, in deren Bezirk der Auftraggeber seine gewerbliche Niederlassung, seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Auftrag von der Reichsbank oder von Banken oder von einer Person oder Personenvereinigung erteilt ist, der die zuständige Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß ihr Gewerbebetrieb Geschäfte reakt-